

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Bericht über die Errichtung eines Landeswahlamtes und ständiger Bezirkswahlämter

Der Senat von Berlin
InnSport I A 14 - 0230/0
90223-2344

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über Bericht über die Errichtung eines Landeswahlamtes und ständiger Bezirkswahlämter

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

1. Ausgangslage

Anlässlich der Berliner Wahlen im September 2021 kam es zu zahlreichen Vorkommnissen, die in der Folge auf Vorlage der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zur Einsetzung der Expertenkommission Wahlen in Berlin durch den Senat führte. Auftrag der Kommission war es, konkrete Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Fehlern bei künftigen Wahlen zu erarbeiten. Hiervon erfasst wurden auch mögliche personelle, strukturelle, organisatorische und rechtliche Änderungen.

Die Kommission, die zwischen Dezember 2021 und Juni 2022 tätig war, legte ihren Abschlussbericht am 6. Juli 2022 vor und verband dies mit einer Vielzahl von konkreten Vorschlägen. Die Vorschläge betrafen unterschiedlichste Verfahrensaspekte, u. a. wurde an mehreren Stellen das Erfordernis zu weiteren Standardisierungen sowie zu stärkerer Professionalisierung formuliert. In ihrer Bewertung urteilte die Kommission zu den Ursachen „Das ‚Wahlchaos‘ des 26. September 2021 ist ausschließlich auf organisatorische und administrative Fehler sowie auf kumulierende äußere Umstände zurückzuführen.“

Aus Sicht der Kommission ist das periodische Geschäft bei Wahlen und Abstimmungen mit längeren Pausenphasen in besonderer Weise auf funktionierende, eindeutige und für alle Beteiligte abrufbare Strukturen angewiesen. Mangelt es hieran, verursacht dies zusätzlichen

Ressourcenverbrauch und Fehlerquellen. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang auch fest, dass strukturelle Probleme mitursächlich für die bei den Wahlen im September 2021 aufgetretenen Defizite waren.

Die Expertenkommission hält es für erforderlich, die Position der Landeswahlleitung zu stärken und die Geschäftsstelle der Landeswahlleitung zu einem Landeswahlamt (LWA) weiterzuentwickeln, das aufgrund eines künftig erweiterten Aufgabenkreises auch personell besser aufgestellt werden sollte. Einen Personalbedarf sieht die Kommission insofern mit Blick auf eine juristische Kraft, ferner zu Datenfachleuten sowie im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Zudem sieht die Expertenkommission das Erfordernis zur Festlegung von Ausstattungsstandards für die Bezirke. In allen Bezirksämtern müssen ausreichend Personal und geeignete Arbeitsplätze für die Aufgabe des Bezirkswahlamtes zur Verfügung stehen. Der Kommission ist bewusst, dass das Vorhalten derartiger nur saisonal erforderlicher zusätzlicher Arbeitsplätze eine besondere Herausforderung darstellt. Es gilt insbesondere die Doppelbelastung der Dienstkräfte in den Bezirkswahlämtern (BzWÄ), die die Aufgaben der Wahlorganisation als „Zugleichaufgabe“ mit ihren sonstigen in der Regel im Bereich Bürgerdienste anzusiedelnden Tätigkeiten wahrnehmen, aufzulösen. Soweit darüber hinaus ein zusätzlicher temporärer Personalbedarf für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder vergleichbaren Ereignissen besteht, könnte ggf. auch der Einsatz von Nachwuchskräften des Landes Berlin geprüft werden.

Ferner erkennt die Kommission Handlungsbedarf hinsichtlich der Klärung der Finanzierung von benötigten Personalkosten. Sie sieht dabei die Notwendigkeit, für mehr Planungssicherheit der Bezirksämter zu sorgen.

Bereits Anfang August 2022 nahm die in der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport eingerichtete Task Force Wahlen die Arbeit auf, um unter Einbindung der an der Wahlorganisation Beteiligten innerhalb der Verwaltung die weitere Ausarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen zügig voranzutreiben. Die weitere Aufbereitung der Handlungsvorschläge der Kommission erfolgte in einer hierzu eingerichteten Arbeitsgruppe „Gute Wahlen in Berlin“ (AG Wahlen). In mehreren Handlungsfeldern (u. a. Aufbauorganisation, Ablauforganisation, Wahllokale/ Stimmzettel, Wahlhelfende, einschließlich Qualifizierung) wurden die Vorschläge und Hinweise der Expertenkommission im Einzelnen ausgewertet und aufbereitet. Die in dieser ersten Phase erarbeiteten kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen bzw. weitergehende Prüfaufträge wurden im Plenum der AG Wahlen (politische Ebene der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und der Bezirke) am 17. Oktober 2022 beschlossen. Hier galt es, die unmittelbaren Handlungserfordernisse vorrangig auf die seit der mündlichen Verhandlung des Verfassungsgerichtshofs Berlin (VerfGH) am 28. September 2022 absehbare Wiederholungswahl auf Landesebene auszurichten und zu priorisieren, um eine ordnungsgemäße und beanstandungsfreie Durchführung der Wahl mit zeitlich sehr kurzem Vorlauf sicherzustellen.

Am 16. November 2022 erging das Urteil des VerfGH über die Durchführung einer landesweiten Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen. In der Begründung führt der VerfGH einleitend aus: „Die Vorbereitung der Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus leidet an schweren systemischen Mängeln, die zu einer Vielzahl von weiteren Wahlfehlern bei der Durchführung der Wahlen geführt haben.“

Vorrangig sieht das Gericht dabei die Verantwortung der Landeswahlleitung, die die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Berlin trägt (§ 6 der Landeswahlordnung - LWO) und in diesem Rahmen ihrer Kontroll- und Koordinierungsfunktion nicht hinreichend nachgekommen ist, aber auch in Aufsichtsdefiziten der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

Auch führt der VerfGH weitere konkrete Prozessstandards auf, die in dieser Ausprägung bislang nicht Planungsgrundlage für die Wahlorganisation bildeten. So leitet das Gericht u. a. aus dem Leitbild der Präsenzwahl in der Verfassung von Berlin ab, dass jede Bürgerin und jeder Bürger des Landes Berlin am Wahltag grundsätzlich die Möglichkeit haben muss, in Präsenz abzustimmen (entspricht 100 % Wahlbeteiligung) und lediglich eine konservative Prognose hinsichtlich eines Anteils von Briefwählenden dabei nicht ausgeschlossen ist.

Spätestens mit der Urteilsverkündung mussten sich die am Prozess der AG Wahlen Beteiligten weitgehend auf die kurzfristige Vorbereitung und Durchführung der vollständigen Wiederholungswahlen am 12. Februar 2023 konzentrieren. Die engen zeitlichen Vorgaben (90-Tages-Frist gemäß § 21 des Landeswahlgesetzes - LWG), sowie der Umstand, dass die vom VerfGH neu formulierten erhöhten Anforderungen an die Wahlorganisation umzusetzen waren, stellten für alle Beteiligten eine erhebliche Herausforderung dar.

Die notwendigen Strukturveränderungen bei der Wahlorganisation waren bereits Gegenstand der Stellungnahme des Senats an das Abgeordnetenhaus vom 20. September 2022 zu den Handlungsempfehlungen der Expertenkommission im Rahmen deren Abschlussberichts als mittel- bzw. langfristige Maßnahmen. Grundlegende Maßnahmen - wie die Einrichtung eines LWA oder ständiger BzWÄ - mussten allerdings aufgrund der zu organisierenden Wiederholungswahl zunächst zurückgestellt werden.

Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der AG Wahlen war dann erst im Anschluss an den im Weiteren zu organisierenden Volksentscheid über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (Volksentscheid „Berlin 2030 klimaneutral“) am 26. März 2023 geplant.

2. Stand der Umsetzung der Handlungsvorschläge der Expertenkommission Wahlen in Berlin

Die vom Senat in seiner Stellungnahme zum Abschlussbericht angeführten Eckpunkte zu den kurzfristigen Handlungserfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsvorschläge der Expertenkommission wurden bei der durchgeführten Wiederholungswahl vollständig umgesetzt.

Von herausgehobener Bedeutung war dabei die Gewinnung und Bestellung des neuen Landeswahlleiters sowie seines Vertreters.

Im Weiteren wurde mit der Aufbereitung vieler weiterer Umsetzungsmaßnahmen begonnen oder sie wurden zum Teil bereits im Rahmen der Wiederholungswahlen oder der Abstimmung über den Volksentscheid erprobt. Bei der überwiegenden Zahl der Maßnahmen handelt es sich allerdings auch um wiederkehrende Prozesse, die fortlaufend bei allen Wahl- und Abstimmungsereignissen zu betrachten und weiterzuentwickeln sind, um eine wirksame und nachhaltige Qualitätssicherung zu gewährleisten.

3. Bewertung und Schlussfolgerung für personelle, strukturelle und organisatorische Veränderungen der Wahlorganisation

Die Vorkommnisse anlässlich der Wahlen im September 2021 haben deutlich gemacht, dass eine grundlegende Neuordnung der Wahlorganisation im Land Berlin erforderlich ist.

Die Wahlorganisation mit jeweils mindestens 2,5 Mio. wahl- oder abstimmungsberechtigten Berlinerinnen und Berlinern ist ein komplexes Großereignis mit vielfältigen Einflussfaktoren und damit verbundenen Verfahrensrisiken.

Neben einem abgestimmten Vorgehen verschiedener Verwaltungsstellen wie auch der Wahl- oder Abstimmungsorgane ist die Organisation notwendigerweise geprägt vom Einsatz verschiedener IT-Fachverfahren (IT-FV), die die umfangreichen Prozesse sowohl bei der Vorbereitung (IT-FV für Wahlkreiszuschnitt, IT-FV Einwohnerwesen, IT-FV zur Verwaltung von Wahllokalen und ehrenamtlichen Wahl- bzw. Abstimmungshelfenden) wie auch bei der Durchführung (IT-FV Ergebnisverantwortung) unterstützen.

Für entsprechende Großverfahren ist es innerhalb und außerhalb von IT-FV charakteristisch, dass die standardisierten Abläufe auch auf nur geringfügige Fehler empfindlich reagieren, ggf. Folgefehler hervorrufen und kostenträchtige oder personalintensive Folgen mit sich bringen können. Prozesse und Prozessanpassungen müssen von den Beteiligten daher sorgfältig und rechtzeitig vorbereitet, überprüft und implementiert werden. Bei allen Maßnahmen gilt es, das Vertrauen der Öffentlichkeit in einen ordnungsgemäßen Ablauf demokratischer Wahlen und Abstimmungen zu gewährleisten. Danach gilt auch grundsätzlich: Sicherheit vor Schnelligkeit.

Die Vorbereitungsarbeiten beginnen bei Wahlen regelmäßig ein Jahr vor dem eigentlichen Ereignis. Neben dem Landeswahlleiter, seiner Geschäftsstelle, den Bezirks- bzw. Kreiswahlleitungen und den BzWÄ sind dabei auch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wie auch weitere Stellen wie das ITDZ sowie Druck-, Post- und Transportdienstleister als Handelnde beteiligt. Am Wahl- oder Abstimmungstag treten berlinweit ergänzend die etwa 30.000 ehrenamtlichen Wahl- oder Abstimmungshelfenden hinzu, die zu gewinnen, zu organisieren und auf ihre Aufgaben angemessen vorzubereiten sind.

Neben den Anforderungen, die seitens der Expertenkommission Wahlen in Berlin und des VerfGH hinsichtlich der Wahlorganisation formuliert wurden, sind in den zurückliegenden Jahren auch die Erwartungen der Gesellschaft und Politik gestiegen. Dies gilt für die Wahllokalgewinnung und -ausstattung (insbesondere die Berücksichtigung von Barrierefreiheit) wie auch bei der Wahlhelfendengewinnung und -qualifizierung, womit sich die entsprechenden Vorgänge für die Organisation insgesamt aufwändiger gestalten.

Zudem kam es in den zurückliegenden Jahren auf Landes- und Bezirksebene auch zum Aufgabenzuwachs im Zusammenhang mit den Instrumenten der direkten Demokratie. Dies betrifft neben der Durchführung von Volksentscheiden weitere plebiszitäre Verfahren (Volksinitiativen, Volksbegehren, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und -entscheide).

Die gegenwärtige Organisationsstruktur der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters und der BzWÄ in ihrer aktuellen durch saisonale Ausstattung und Zuggleichaufgaben geprägten Struktur kann den heutigen Anforderungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Handlungserfordernisse, die von der Expertenkommission Wahlen und dem VerfGH festgehalten wurden, nicht mehr genügen.

Die gesamtstädtische Steuerung der Wahlen und Abstimmungen durch den Landeswahlleiter erfordert eine Weiterentwicklung der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters zu einem LWA. Die bislang fehlende systematische Analyse und Nachbereitung von Wahlereignissen zur Weiterentwicklung und Optimierung von Prozessen, wie auch weitere Standardisierungen von Prozessen verbunden mit Qualitätssicherungsmaßnahmen kann die Landesebene jedoch nicht allein vollziehen; es setzt auch eine organisatorische Neuausrichtung auf Bezirksebene voraus. Es gilt eine vorrangig ereignisbezogene saisonale Aufgabenwahrnehmung und Einrichtung von BzWÄ durch ständige BzWÄ zu ersetzen, deren Dienstkräfte sich hauptsächlich und durchgängig den Aufgaben eines BzWA widmen.

Mit der Einrichtung ständiger BzWÄ soll verschiedenen Problemlagen begegnet werden, die bislang eine ungünstige Ausgangslage für die zeitlich deutlich auseinanderliegenden oder kurzfristig eintretenden Wahl- und Abstimmungsereignisse schafften. Vor allem hinsichtlich eines sachgerechten Wissensmanagements in fachlicher wie auch in methodischer Hinsicht durch

Wahrnehmungskontinuität, der weiteren notwendigen Aufbereitung der Handlungsvorschläge und Hinweise der Expertenkommission Wahlen (z. B. Einrichtung und Pflege Wahllokalregister, Entwicklung zentraler Logistikkösungen, kontinuierliche Bestandspflege bei Wahlhelfenden, Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung von Standardprozessen und Leitfäden), einer nachhaltigen Fortführung begonnener Prozessoptimierung wie auch zur Abschirmung von Personalausfallrisiken ist die Einrichtung ständiger BzWÄ eine Möglichkeit, um eine robuste Aufbau- und Ablauforganisation für eine dauerhaft sichere und ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen und Abstimmung sowie der weiteren ihnen obliegenden Aufgaben zu schaffen.

4. Aufbau neuer Organisationsstrukturen für die Wahlorganisation

Wie bereits in der Stellungnahme des Senats zum Abschlussbericht der Expertenkommission dargestellt, wird die Einrichtung eines LWA im Geschäftsbereich der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wie auch die Einrichtung ständiger BzWÄ als Kernelement und Voraussetzung für eine nachhaltig verlässliche Wahlorganisation in Berlin befürwortet. Die Organisationsentwicklung zur Behebung der strukturellen Defizite der Wahlorganisation ist hierbei mit einem Stellenmehrbedarf verbunden.

4.1 Weiterentwicklung der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters zu einem Landeswahlamt

Entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission und in Folge der deutlich erhöhten Anforderungen, die seitens des VerfGH hinsichtlich der Gesamtverantwortung der Landeswahlleitung bei Wahlen gesehen wird, ist die Weiterentwicklung der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters zu einem LWA und eine damit einhergehende personelle Aufstockung unumgänglich. Das LWA soll - wie bislang die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters - bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet werden. Das LWA unterstützt den Landeswahlleiter bei der Wahrnehmung der gesamtstädtischen Aufgaben insbesondere der Steuerung der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

Zu den weiteren Aufgaben des LWA sollen insbesondere gehören:

- die Festlegung von einheitlichen Standards und Leitlinien für die Abläufe in den Wahlämtern;
- die Gestaltung und Beschaffung der Stimmzettel und - soweit erforderlich - weiterer Materialien und Dienstleistungen;
- die Beschaffung und Bereitstellung der zur Wahlvorbereitung und -durchführung sowie zur Ergebniserfassung erforderlichen IT-Fachverfahren, einschließlich der Ermittlung und Steuerung einer Umsetzung von Anpassungsbedarfen;
- die Erstellung und Bereitstellung zentraler Schulungsunterlagen für Wahlhelfende;
- die Veröffentlichungen, die nach wahlrechtlichen Vorschriften von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu veranlassen sind;

- zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit Raumbedarfsdeckung am Wahltag;
- zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewinnung und Bindung von Wahlhelfenden;
- die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen;
- Unterstützung bei der wissenschaftlichen Begleitung von Wahlen.

Aus den Aufgaben folgt ein personeller Bedarf im Umfang von vier Planstellen (2,0 VZÄ BesGr. A 14, 2,0 VZÄ BesGr. A 12). Die Arbeitsgebiete sollen u. a. umfassen:

- (1) Wahl- und Abstimmungsrecht, Zusammenarbeit mit dem Bundeswahlleiter, den Landeswahlleitungen anderer Länder, den BzWÄ und Gremienarbeit
- (2) landesweite Planung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen, Fragen der IT-Fachverfahren für Wahlen und Abstimmungen, Statistik und wissenschaftliche Begleitung, Evaluation von Wahlen
- (3) landesweite Öffentlichkeitsarbeit, landesweit einheitliche Standards und Geschäftsprozesse
- (4) Wahlhelfende, landesweite Qualifizierungskonzepte einschließlich Umsetzungsmaßnahmen, landesweite Förderung des Ehrenamtes

4.2 Einrichtung von ständigen Bezirkswahlämtern

Auch die Bezirke als wichtiger Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gilt es insbesondere personell zu stärken.

Mit einer Personalausstattung von bis zu drei Arbeitsgebieten können ständige BzWÄ sowohl bisherige strukturelle Defizite überwinden als auch den mittlerweile deutlich gestiegenen Anforderungen der Aufgaben sachgerecht nachkommen. Die BzWÄ werden insbesondere in die Lage versetzt, vorausschauend Aufbau- und Ablauforganisation einzurichten und qualitativ weiterzuentwickeln. Mit einer durchgängigen Aufgabenwahrnehmung wird ein professioneller und erfahrener Personalkörper bestehen, der wiederkehrende Einarbeitungsphasen für wichtige Aufgaben und Personalausfallrisiken vermindern wird.

Eine organisatorische Zuordnung des Wahlamtes zum Amt für Bürgerdienste nach Nummer 5 der weiteren Gliederungseinheiten in der Anlage zum Bezirksverwaltungsgesetz hat sich bewährt und soll auch mit Blick auf fachliche Schnittstellen, z. B. Nutzung des IT-FV Einwohnerwesen und temporären ereignisbezogenen Unterstützungstätigkeiten unverändert beibehalten werden.

Neben der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen nehmen die BzWÄ gerade in ihrer durch Zugleichaufgaben geprägten Struktur schon heute weitere thematisch naheliegende Aufgaben wahr. Es werden aber vielfach auch Aufgaben von den Dienstkräften wahrgenommen, die anderen Organisationseinheiten zuzuordnen sind. Die dadurch entstehenden weiteren Zugleichaufgaben von Dienstkräften erschweren zusätzlich in erheblichem Maße die Aufgabenwahrnehmung der BzWÄ und sind künftig durch klare Zuständigkeitsabgrenzung zu weiteren Organisationseinheiten zu vermeiden.

Der Entwurf einer Musterstruktur eines (ständigen) Bezirkswahlamtes mit vorläufigen Bewertungsvermutungen und einer Auflistung der wichtigsten Aufgabenfelder ist der Anlage zu entnehmen.

Im Rahmen der weiteren Ausarbeitung wird eine Arbeitsgruppe mit den Beteiligten zu den aufgeführten Arbeitsgebieten Muster-Anforderungsprofile sowie Muster-Stellenbewertungen erstellen.

Der Ansatz von Muster-Arbeitsgebieten wird gewählt, um den Bezirken für die Umsetzung einen höheren Gestaltungsspielraum zu erhalten und damit ggf. bewährten Organisations- und/oder Personalstrukturen bei der Umsetzung der ständigen BzWÄ angemessen Rechnung tragen zu können.

Im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung von „Wahlen und Abstimmungen“ wird die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit den Bezirken eine Zielvereinbarung abschließen. Für die in der Zielvereinbarung zu verankernden Ziele, Prozessoptimierungen und -standardisierungen werden bereits in 2023 die erforderlichen finanziellen Ressourcen für insgesamt 36 Stellen und damit bis zu rd. 2,3 Mio. € pro Jahr zugesagt. Damit werden die Bezirke bereits jetzt in die Lage versetzt die notwendigen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen in den Bezirksverwaltungen zu schaffen und ständige Bezirkswahlämter mit 3 Stellen pro Bezirk einzurichten.

Die Senatskanzlei wird den Zielvereinbarungsprozess zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und den Bezirken im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung eng begleiten, damit bereits zu Beginn des Jahres 2024 Standards für eine nachhaltige Wahlorganisation mit den Bezirken vereinbart werden und damit eine solide Grundlage für eine ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen geschaffen ist.

Auch wird im Weiteren noch zu prüfen sein, inwieweit Anpassungserfordernisse hinsichtlich der Kosten- und Leistungsrechnung eintreten werden.

4.3 Rechtliche Änderungen zur dauerhaften Verbesserung der Organisation und Durchführung von Wahlen in Berlin

Ein Entwurf zur Änderung des LWG und der LWO befindet sich aktuell in der Erarbeitung und soll zeitnah eingebracht werden. Mit diesen Änderungen sollen erforderliche Regelungen geschaffen werden, die sowohl den Aufbau der Wahlorganisation, die Aufgabenzuweisung wie auch übergeordnete Ablaufprozesse betreffen. Sie werden auch die Grundlage für die Weiterentwicklung der Abstimmungsstrukturen, eines standardisierten Berichtswesens und eine weitere Prozessstandardisierung und -optimierung bilden. Die Empfehlungen der Expertenkommission Wahlen sollen dabei ebenso berücksichtigt werden wie die Erkenntnisse aus der AG Wahlen und der Wiederholungswahl am 12. Februar 2023. Unerlässlich sind eindeutige Regelungen zu den jeweiligen Verantwortlichkeiten. Handlungsleitend sind dabei die Stärkung der Landeswahlleitung für die gesamstädtische Steuerung der Wahlen, die Verbesserung der Logistik und Standards, die Verstetigung der Kommunikationsstrukturen zwischen den an der Wahl beteiligten Stellen, eine konstruktive Fehlerkultur und die Verankerung eines Controllings und Monitorings im Rahmen der Aufsicht.

5. Ausblick

Mit dem Aufbau neuer Strukturen werden die Voraussetzungen geschaffen, um die weiteren strukturellen und organisatorischen Verbesserungen für die Wahlorganisation vorzunehmen. Dies eröffnet insbesondere auch die Möglichkeit zur Entwicklung ganzheitlicher Lösungen unter Berücksichtigung von Digitalisierungsansätzen.

Ohne die Auflösung des bisher saisonalen Aufgabencharakters sowie der damit einhergehenden „Zugleichaufgabe“ der betreffenden Dienstkräfte wird sich die Behebung der verschiedenen Organisationsmängel, die im Zuge der Wahlen 2021 offengelegt wurden, nicht wirksam und nachhaltig beheben lassen.

Auch die Erfahrung aus der Wiederholungswahl zeigt, dass die Wahlorganisation als „Zugleichaufgabe“ von den beteiligten Dienstkräften Außergewöhnliches abverlangt, Personalausfallrisiken nicht sachgerecht abgesichert werden und im Anschluss an die Wahl das notwendige Wiederaufgreifen der eigentlichen Aufgaben kaum Raum für die so dringend erforderlichen strategischen und operativen Maßnahmen einer nachhaltigen Wahlorganisation mit Blick auf künftige Wahlen lässt.

Die vorgesehene Organisationsentwicklung wird auch mit Blick auf die nächsten anstehenden Wahlereignisse (Europawahl 2024, Bundestagswahl 2025, Abgeordnetenhauswahl 2026) eine solide Grundlage für eine ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen im Land Berlin schaffen.

Im Anschluss an die vorstehend genannten Wahlereignisse soll nach der Abgeordnetenhauswahl 2026 eine Evaluation stattfinden, bei der die mit der vorliegenden Organisationsentwicklung verfolgten Ziele sowie weitere Entwicklungen überprüft und ggf. erforderlicher Anpassungsbedarf zu ermitteln sein wird.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es wird aktuell nicht von nennenswerten sächlichen Mehrausgaben im Zuge der Einrichtung des Landeswahlamtes und ständiger Bezirkswahlämter ausgegangen. Für das Landeswahlamt werden diese Ausgaben aus den im Einzelplan (Epl.) 05 veranschlagten Mitteln finanziert, für die Bezirkswahlämter aus den jeweiligen Bezirkshaushaltsplänen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Einrichtung des Landeswahlamtes werden dem Epl. 05 zusätzliche Planstellen im Haushaltsplanentwurf im Umfang von 2,0 VZÄ der BesGr. A 14 sowie 1,0 VZÄ der BesGr. A 12 ab 2024 sowie 1,0 VZÄ der BesGr. A 12 ab 2025 zur Verfügung gestellt.

Zur Ausstattung ständiger Bezirkswahlämter sind jeweils Stellen im Umfang von 3,0 VZÄ geplant (1,0 VZÄ EG 11, 1,0 VZÄ EG 10, 1,0 VZÄ EG 8 bzw. entsprechender Besoldungsgruppen). Die entstandenen Ausgaben in 2023 werden aus den bei der Senatsverwaltung für Finanzen bei Kapitel 2729 im Titel 97101 etatisierten Pauschalen Mehrausgabe finanziert. Für 2024/2025 werden die entstandenen Ausgaben aus der Zentralen Vorsorge für Gesamtstädtische Zielvereinbarungen im Kapitel 0300 bei Titel 97114 bei der Senatskanzlei finanziert.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

Berlin, den 31. Oktober 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

Zitierte Quellen und Rechtsvorschriften

Abschlussbericht Expertenkommission Wahlen in Berlin vom 6. Juli 2022,

URL: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/abschlussbericht.pdf?ts=1657096675>,

Aufruf 2. Juni 2023

Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan 2024/2025 sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2023 bis 2027 (Aufstellungs Rundschreiben 2024/2025 - AR 24/25), SenFin - II B 13 - H 1105-1/2022-3-4 vom 22. Dezember 2022

Urteil des Verfassungsgerichtshofs Berlin - VerfGH 154/21 vom 16. November 2022,

URL: https://www.berlin.de/gerichte/sonstige-gerichte/_assets/21-154-urteil-fuer-homepage.pdf?ts=1668598409, Aufruf 2. Juni 2023

Vorlage zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus über Stellungnahme des Senats vom 20. September 2022 zum Abschlussbericht der Expertenkommission Wahlen in Berlin vom 6. Juli 2022, Abghs Drs 19/0574, URL:

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-0574.pdf>, Aufruf: 2. Juni 2023

Anlage zum Bezirksverwaltungsgesetz

(zu § 37 Absatz 1 Satz 1)

weitere Gliederungseinheiten ...

5. Das Amt für Bürgerdienste mit den Aufgaben-

tellungen:

Bürgerämter (einschließlich der straßenverkehrs-
behördlichen Aufgabe der Ausgabe von Bewoh-
nerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen
für Gäste im Rahmen der Berliner Parkraum-
bewirtschaftung)

Standesamt

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

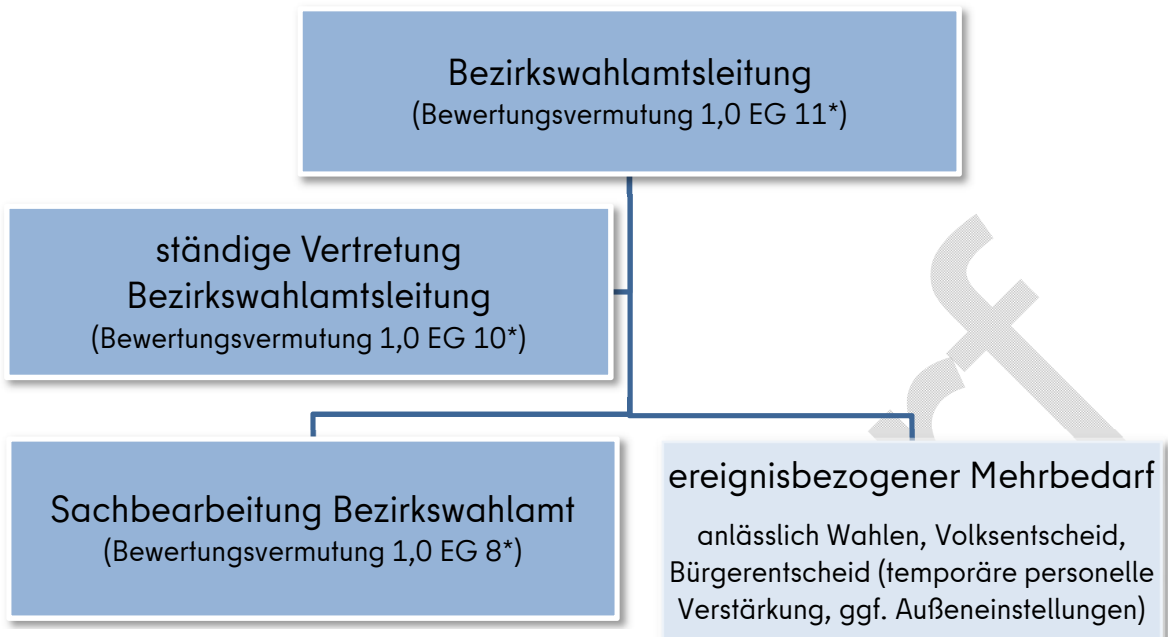
Wohnungsamt

Wahlen

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, IV oder

V zuzuordnen

Anlage Entwurf Musterstruktur Bezirkswahlamt



ständige Aufgaben des Bezirkswahlamts (nicht abschließend)

- Prüfung von Wahlrechtsangelegenheiten, einschließlich Verfahren Nachrückende
- systematische Nachschau zu Wahlereignissen, Weiterentwicklung und Verbesserung von Ablaufprozessen und ggf. Aufbaustruktur
- Teilnahme an bezirksübergreifenden Gremien, Arbeitsgruppen und Zuarbeiten an Landeswahlleitung und SenInnSport, Mitwirkung bei Demokratieprojekten
- Bestandspflege Wahllokalbestand
- Bestandspflege Wahl- und Abstimmungshelfende
- Begleitung/unterstützende Tätigkeiten bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Volksinitiative, Volksbegehren 1. Stufe, Volksbegehren 2. Stufe
- Vorbereitung Vorschlagslisten für Schöffenwahlen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Schiedsamsangelegenheiten
- allg. Budgetfragen, dezentrale Aufgaben HH-Wirtschaft, einschl. Beschaffung, Ausschreibungsverfahren Wahlamt

ergänzende ereignisbezogene Aufgaben (nicht abschließend)

- allgemeine Wahlorganisation (insbesondere Wahllokalgewinnung)
- Wahllokalausstattung (Wahlmaterial, Ausstattungstechnik)
- Wahlverzeichnis
- Wahlhelfende (Gewinnung, Einsatz, Qualifizierung, Dokumentation, Entschädigungszahlungen)
- Briefwahl (Publikum, Post, Online)
- Bearbeitung Haushalt (insbesondere Auszahlung Erfrischungsgelder, Aufwandsentschädigung)

* oder vergleichbare Besoldungsgruppe